

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VIII/1-A-102/86-96

Bearbeiter 531 10  
Dr. Gröss DW 6345

Datum

7. Mai 1996

Betrifft  
NÖ Pflegegeldgesetz-Novelle 1996; Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: - 8. MAI 1996 Ltg. <u>476/P-6/1</u> S - Aussch.
--

Zum Änderungsentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil

Der Bund und die Länder haben sich in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. 9211-0, (im folgenden kurz: „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“) verpflichtet, das Pflegegeld für die Personen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bundesweit nach den gleichen Bedingungen zu regeln (Artikel I).

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz trägt dieser Vorgabe Rechnung und stimmt in sämtlichen erforderlichen Änderungen mit dem Inhalt der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates am 19. April 1996) überein.

Die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu setzen, bedingt auch im Bereich der Pflegevorsorge entsprechende Änderungen, wobei jedoch soziale Härten vermieden werden sollen:

- Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 von derzeit S 2.635,-- monatlich auf S 2.000,-- monatlich;
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat;
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag;
- Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt;
- Kürzung des Taschengeldes bei Heimunterbringung von derzeit S 1.138,-- monatlich auf S 569,-- monatlich;
- keine Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 1997.

Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll gewährleistet werden, daß der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet.

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

### Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1

Es ist vorgesehen, den Betrag des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit monatlich S 2.000,-- festzusetzen. Diese Kürzung scheint vertretbar, da der Stundensatz in der Stufe 1 in Relation zu jenen der Stufen 2 bis 4 der günstigste ist, obwohl in der Stufe 1 die „billigeren“ Hilfsverrichtungen überwiegen.

Dabei wäre allerdings auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder zu vermeiden. Ebenso soll das Pflegegeld der Stufe 1 bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. August 1996 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

#### Zu Art. I Z. 2 und 3

Das Pflegegeld soll künftig frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt bzw. erhöht werden. Weiters soll normiert werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten erlischt und eine Aliquotierung des Pflegegeldes im Todesmonat erfolgt.

#### Zu Art. I Z. 4

In Fällen, in denen einem Bezieher von Pflegegeld rückwirkend eine nach § 6 LPGG anzurechnende pflegebezogene Geldleistung (z.B. Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder) zuerkannt wird, ist diese Leistung ab dem Anfallszeitpunkt zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes entsprechend neu zu berechnen. Daraus ergibt sich für den rückliegenden Zeitraum ein zu Unrecht empfangener Pflegegeldbetrag, dem eine Nachzahlung der zweiten wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistung gegenübersteht.

Die vorgeschlagene Regelung soll es ermöglichen, daß die Nachzahlung der anrechenbaren Geldleistung in der Höhe auf den Träger des Pflegegeldes übergeht, als für denselben Zeitraum das Pflegegeld nicht mehr gebührt hat. Auf diese Weise wird das Verfahren zur Hereinbringung ungebührlich bezogener Pflegegelder wesentlich vereinfacht. Der Anspruchsübergang findet allerdings nur dann statt, wenn er vom Entscheidungsträger zumindest dem Grunde nach rechtzeitig geltend gemacht wurde.

Zu Art. I Z. 5, 6, 8 und 9

Da im Rahmen einer Anstaltspflege regelmäßig umfassende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für Pflegebedürftige gewährleistet sind, wird bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ein Ruhen des Pflegegeldes bereits ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Diese Neuregelung soll dann gelten, wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt ab 1. August 1996 erfolgt. Das Pflegegeld soll ab dem Entlassungstag weitergeleistet werden.

Nach den seitens des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten Statistiken (Statistisches Handbuch 1994) befindet sich im Durchschnitt jeder dritte Beziehende einer Alterspension 13 Tage jährlich in Krankenhausbehandlung. Bei Beziehenden von Pflegegeld ist aufgrund der Altersstruktur sowie der schwerwiegenderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von häufigeren, insbesondere auch längeren Krankenhausaufenthalten auszugehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll weiters klargestellt werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld auch dann ruht, wenn die Kosten von einer Krankenfürsorgeanstalt übernommen werden.

Haben Beziehende von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben, ist durch die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche wie bisher gesichert.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll geregelt werden, daß das Pflegegeld auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB) ruht.

Zu Art. I Z. 11

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes sowie des Landespflegegeldgesetzes haben gezeigt, daß die pflegebedürftige Person im Falle einer Heimunterbringung grundsätzlich nur mehr sehr geringe Kosten für pflegebedingte Mehraufwendungen hat. Das Taschengeld soll daher künftig zur Vermeidung von Doppelversorgungen auf 10 v.H. der Stufe 3 (mtl. S 569,--) gekürzt werden.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Fälle gelten, in denen der Anspruchsübergang gemäß § 11 LPGG bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgt ist.

Zu Art. I Z. 14

Im § 23a Abs. 3 werden die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten aufgrund des Bundespflegegeldgesetzes auch für Rechtsstreitigkeiten nach dem NÖ Pflegegeldgesetz anwendbar erklärt. Das Verschlechterungsverbot des § 71 ASGG gilt somit ohne Zweifel auch für die Pflegegeldleistungen nach dem NÖ Pflegegeldgesetz. Aus Abs. 4 und 5, die nunmehr entfallen, könnte der Umkehrschluß gezogen werden, daß die Leistung nicht als unwiderruflich anerkannt gilt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher den Wegfall dieser Bestimmung angeregt.

Zu Art. II

Die Übergangsbestimmungen nehmen auf wohlerworbene Rechte Bedacht und es wird jede Kürzung einer vor Inkrafttreten der Novelle zuerkannten Pflegegeldleistung vermieden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Höger

LH-Stellvertreter

Prokop

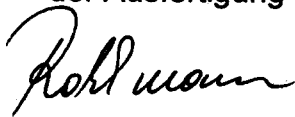
Landeshauptmann-Stv.

Votruba

Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung



A10286